



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Dezember 2016  
(OR. en)

14373/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0346 (NLE)**

---

**COEST 300**  
**WTO 325**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSSEDES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bezüglich der Aktualisierung der Anhänge XXI-A bis XXI-P zur Annäherung der Regelungen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen  
zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Ukraine andererseits  
eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“  
bezüglich der Aktualisierung der Anhänge XXI-A bis XXI-P  
zur Annäherung der Regelungen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge  
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 486 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) sieht die vorläufige Anwendung der von der Union genannten Teile des Abkommens vor.
- (2) In Artikel 1 des Beschlusses 2014/668/EU des Rates<sup>2</sup> sind die Abkommensbestimmungen aufgeführt, die vorläufig angewandt werden sollen; dazu zählen auch die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen und Anhang XXI des Abkommens. Die vorläufige Anwendung dieser Bestimmungen ist seit dem 1. Januar 2016 wirksam.
- (3) Nach Artikel 153 des Abkommens ist von der Ukraine sicherzustellen, dass ihre Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen entsprechend dem Zeitplan in Anhang XXI des Abkommens schrittweise mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich in Übereinstimmung gebracht werden.
- (4) Seit der Paraphierung des Abkommens am 30. März 2012 wurden mehrere in Anhang XXI des Abkommens aufgeführte Rechtsakte der Union geändert oder aufgehoben.

---

<sup>1</sup> ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

<sup>2</sup> Beschluss des Rates 2014/688/EU vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

- (5) Nach Artikel 149 des Abkommens sind die in Anhang XXI-P vorgesehenen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge ab dem ersten geraden Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens regelmäßig zu überprüfen.
- (6) Darüber hinaus sollte der von der Ukraine erzielte Fortschritt im Prozess der Annäherung an den Besitzstand der Union durch die Anpassung einiger Fristen berücksichtigt werden.
- (7) Um der Entwicklung des in Anhang XXI aufgeführten Besitzstands der Union Rechnung zu tragen, ist es somit erforderlich, diesen Anhang des Abkommens zu aktualisieren und die Schwellenwerte für öffentliche Aufträge in Anhang XXI-P anzupassen.
- (8) Nach Artikel 149 des Abkommens sollte die Anpassung der Schwellenwerte in Anhang XXI-P des Abkommens durch Beschluss des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ erfolgen.
- (9) Nach Artikel 463 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern.
- (10) Mit Artikel 1 des Beschlusses Nr. 3/2014 des Assoziationsrats<sup>1</sup> überträgt der Assoziationsrat dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis zur Aktualisierung oder Änderung der Anhänge des Abkommens, unter anderem des Anhangs XXI zu Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 8 (Öffentliche Auftragsvergabe).

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 3/2014 des Assoziationsrates EU-Ukraine vom 15. Dezember 2014 über die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ [2015/980] (ABl. L 158 vom 24.6.2015, S. 4).

- (11) Es ist daher zweckmäßig, den im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt bezüglich der Aktualisierung des Anhangs XXI des Abkommens festzulegen.
- (12) Artikel 152 Absatz 1 des Abkommens sieht vor, dass die Ukraine dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ einen umfassenden Fahrplan für die Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge mit zeitlichen Vorgaben und Etappenzielen übermittelt, der sämtliche Reformen im Zusammenhang mit der Annäherung der Rechtsvorschriften und dem Aufbau institutioneller Kapazitäten beinhalten sollte. Dieser Fahrplan sollte mit den in Anhang XXI-A des Abkommens genannten Phasen und Zeitplänen im Einklang stehen.
- (13) Nach Artikel 152 Absatz 3 ist eine befürwortende Stellungnahme des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ erforderlich, damit der umfassende Fahrplan als Referenzdokument für den Umsetzungsprozess, d. h. für die Annäherung der Rechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge an den Besitzstand der Union, dienen kann.
- (14) Es ist daher zweckmäßig, den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt bezüglich der befürwortenden Stellungnahme, die im Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ zu dem umfassenden Fahrplan angenommen werden soll, festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit Artikel 465 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bezüglich der Aktualisierung des Anhangs XXI des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.
- (2) Geringfügige technische Korrekturen des Beschlusssentwurfs können von den Vertretern der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ ohne weiteren Beschluss des Rates der Europäischen Union vereinbart werden.

## *Artikel 2*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 465 des Abkommens eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bezüglich der befürwortenden Stellungnahme zu dem umfassenden Fahrplan zu vertreten ist, beruht auf dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Entwurf eines Beschlusses dieses Ausschusses.

*Artikel 3*

Die Beschlüsse des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ werden nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

ENTWURF

**BESCHLUSS NR. 1/2016  
DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-UKRAINE  
IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“**

**vom ...**

**zur Aktualisierung des Anhangs XXI des Assoziierungsabkommens  
und zur Abgabe einer befürwortenden Stellungnahme  
zu dem umfassenden Fahrplan für die öffentliche Beschaffung**

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ –

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden "Abkommen"), insbesondere auf die Artikel 149, 153 und 463,

---

<sup>1</sup> ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.



in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 486 des Abkommens werden Teile des Abkommens, einschließlich der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen, seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 149 des Abkommens sind die in Anhang XXI-P vorgesehenen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge ab dem ersten geraden Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens regelmäßig zu überprüfen und entsprechende Änderungen gemäß Artikel 465 Absatz 4 des Abkommens durch Beschluss des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ anzunehmen.
- (3) Nach Artikel 153 des Abkommens ist von der Ukraine sicherzustellen, dass ihre Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen entsprechend dem Zeitplan in Anhang XXI des Abkommens schrittweise mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich in Übereinstimmung gebracht werden.
- (4) Seit der Paraphierung des Abkommens am 30. März 2012 wurden mehrere in Anhang XXI des Abkommens aufgeführte Rechtsakte der Union neu gefasst oder aufgehoben und durch einen neuen Rechtsakt der Union ersetzt. Insbesondere hat die Union die folgenden Rechtsakte angenommen und der Ukraine notifiziert:
  - a) Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>,
  - b) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

- c) Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>.
- (5) Mit den genannten Richtlinien wurden die in Anhang XXI-P enthaltenen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge geändert; weitere Änderungen erfolgten durch die delegierten Verordnungen (EU) 2015/2170<sup>2</sup>, (EU) 2015/2171<sup>3</sup>, und (EU) 2015/2172<sup>4</sup> der Kommission.
- (6) Nach Artikel 463 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern.
- (7) Um den Änderungen des in Anhang XXI aufgeführten Besitzstands der Union Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, diesen Anhang des Abkommens nach Artikel 149, 153 und 463 des Abkommens zu aktualisieren.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2170 der Kommission vom 24. November 2015 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 5).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2171 der Kommission vom 24. November 2015 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 7).

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2172 der Kommission vom 24. November 2015 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Vergabeverfahren (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 9).

- (8) Der neue Besitzstand der Union zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist neu aufgebaut. Es ist angebracht, diesen neuen Aufbau in Anhang XXI zu berücksichtigen. Im Interesse der Eindeutigkeit sollte Anhang XXI vollständig aktualisiert und durch den Anhang entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss ersetzt werden. Darüber hinaus sollte der von der Ukraine erzielte Fortschritt im Prozess der Annäherung an den Besitzstand der Union berücksichtigt werden.
- (9) Nach Artikel 465 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen.
- (10) Der Assoziationsrat EU-Ukraine hat den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in seinem Beschluss Nr. 3/2014<sup>1</sup> vom 15. Dezember 2014 ermächtigt, bestimmte Anhänge zu Handelsfragen zu aktualisieren oder zu ändern.
- (11) Artikel 152 Absatz 1 des Abkommens sieht vor, dass die Ukraine dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ einen umfassenden Fahrplan für die Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge mit zeitlichen Vorgaben und Etappenzielen übermittelt, der sämtliche Reformen im Zusammenhang mit der Annäherung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand der Union beinhalten sollte.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 3/2014 des Assoziationsrates EU-Ukraine vom 15. Dezember 2014 über die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ [2015/980] (ABl. L 158 vom 24.6.2015, S. 4).

- (12) Nach Artikel 152 Absatz 3 ist eine befürwortende Stellungnahme des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ erforderlich, damit der umfassende Fahrplan als Referenzdokument für den Umsetzungsprozess, und zwar für die Annäherung der Rechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge an den Besitzstand der Union, dienen kann.
- (13) Es ist daher zweckmäßig, dass der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ einen Beschluss zur Abgabe einer befürwortenden Stellungnahme zu dem umfassenden Fahrplan erlässt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Anhang XXI des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits wird durch die diesem Beschluss beigefügte aktualisierte Fassung des Anhangs ersetzt.

### *Artikel 2*

Zu dem umfassenden Fahrplan, der mit der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine vom 24. Februar 2016 (Nr. 175-p) gebilligt und von der Regierung der Ukraine am 24. Februar 2016 angenommen wurde, wird eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Assoziationsausschusses  
in der Zusammensetzung „Handel“  
Der Vorsitz*

## ANHANG XXI-A ZU KAPITEL 8

### VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR INSTITUTIONELLE REFORMEN, DIE ANNÄHERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN UND DEN MARKTZUGANG

Phase		Vorläufiger Zeitplan	Von der Ukraine der EU gewährter Marktzugang	Von der EU der Ukraine gewährter Marktzugang	
1.	Anwendung des Artikels 150 Absatz 2 und des Artikels 151 dieses Abkommens  Vereinbarung der Reformstrategie nach Artikel 152 dieses Abkommens	6 Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Beschaffungen für zentrale staatliche Behörden	Beschaffungen für zentrale staatliche Behörden	
2.	Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2014/24/EU und 89/665/EWG sowie Umsetzung dieser Elemente	3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Beschaffungen für den Staat, die Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Beschaffungen für den Staat, die Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Anhänge XXI-B und XXI-C
3.	Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2014/25/EU und 92/13/EWG sowie Umsetzung dieser Elemente	4 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Beschaffungen für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Beschaffungen für alle Auftraggeber	Anhänge XXI-D und XXI-E

Phase		Vorläufiger Zeitplan	Von der Ukraine der EU gewährter Marktzugang	Von der EU der Ukraine gewährter Marktzugang	
4.	Annäherung an andere Elemente der Richtlinie 2014/24/EU sowie Umsetzung dieser Elemente Annäherung an Richtlinie 2014/23/EU sowie Umsetzung dieser Richtlinie	6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Dienstleistungs- und Baukonzessionen für alle öffentlichen Auftraggeber	Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Dienstleistungs- und Baukonzessionen für alle öffentlichen Auftraggeber	Anhänge XXI-F, XXI-G und XXI-H
5.	Annäherung an andere Elemente der Richtlinie 2014/25/EU sowie Umsetzung dieser Elemente	8 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Bau- und Dienstleistungsaufträge für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Bau- und Dienstleistungsaufträge für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Anhänge XXI-I und XXI-J

---

## ANHANG XXI-B ZU KAPITEL 8

### WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/24/EU

vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe

(Phase 2)

#### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

#### KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 1, 2, 5 und 6

Artikel 2 Begriffsbestimmungen: Absatz 1 Nummern 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 22, 23, 24

Artikel 3 Vergabe gemischter öffentlicher Aufträge

Abschnitt 2 Schwellenwerte

Artikel 4 Höhe der Schwellenwerte

Artikel 5 Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts



- Abschnitt 3    Ausnahmen
- Artikel 7    Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste
- Artikel 8    Besondere Ausnahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation
- Artikel 9    Öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise durchgeführt werden
- Artikel 10    Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge
- Artikel 11    Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden
- Artikel 12    Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors
- Abschnitt 4    Besondere Sachverhalte
- Unterabschnitt 1:    Subventionierte Aufträge und Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen
- Artikel 13    Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden
- Artikel 14    Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen
- Unterabschnitt 2:    Vergabe von Aufträgen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten
- Artikel 15    Verteidigung und Sicherheit
- Artikel 16    Vergabe von gemischten Aufträgen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten
- Artikel 17    Öffentliche Aufträge und Wettbewerbe mit Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise durchgeführt werden

## KAPITEL II

### Allgemeine Vorschriften

- Artikel 18 Grundsätze der Auftragsvergabe
- Artikel 19 Wirtschaftsteilnehmer
- Artikel 21 Vertraulichkeit
- Artikel 22 Vorschriften über die Kommunikation: Absätze 2-6
- Artikel 23 Nomenklaturen
- Artikel 24 Interessenkonflikte

## TITEL II

### Vorschriften für öffentliche Aufträge

## KAPITEL I

### Verfahren

- Artikel 26 Wahl der Verfahren: Absätze 1, 2, erste Alternative von Absatz 4, Absätze 5, 6
- Artikel 27 Offenes Verfahren
- Artikel 28 Nichtoffenes Verfahren
- Artikel 29 Verhandlungsverfahren
- Artikel 32 Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung

## KAPITEL III

### Ablauf des Verfahrens

#### Abschnitt 1 Vorbereitung

Artikel 40 Vorherige Marktkonsultationen

Artikel 41 Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern

Artikel 42 Technische Spezifikationen

Artikel 43 Gütezeichen

Artikel 44 Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise: Absätze 1, 2

Artikel 45 Varianten

Artikel 46 Unterteilung von Aufträgen in Lose

Artikel 47 Fristsetzung

#### Abschnitt 2 Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 48 Vorinformation

Artikel 49 Auftragsbekanntmachungen

Artikel 50 Vergabebekanntmachung: Absätze 1 und 4

Artikel 51 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1  
Unterabsatz 1, Absatz 5 Unterabsatz 1

Artikel 53 Elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen

Artikel 54 Aufforderungen an die Bewerber

Artikel 55 Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Abschnitt 3 Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Artikel 56 Allgemeine Grundsätze

Unterabschnitt 1: Qualitative Eignungskriterien

Artikel 57 Ausschlussgründe

Artikel 58 Eignungskriterien

Artikel 59 Einheitliche Europäische Eigenerklärung: Absatz 1 sinngemäß, Absatz 4

Artikel 60 Nachweise

Artikel 62 Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absätze 1 und 2

Artikel 63 Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen

Unterabschnitt 2: Verringerung der Zahl der Bewerber, der Angebote und der Lösungen

Artikel 65 Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden sollen

Artikel 66 Verringerung der Zahl der Angebote und Lösungen

### Unterabschnitt 3: Zuschlagserteilung

Artikel 67 Zuschlagskriterien

Artikel 68 Lebenszykluskostenrechnung: Absätze 1 und 2

Artikel 69 Ungewöhnlich niedrige Angebote: Absätze 1 bis 4

## KAPITEL IV

### Auftragsausführung

Artikel 70 Bedingungen für die Auftragsausführung

Artikel 71 Vergabe von Unteraufträgen

Artikel 72 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Artikel 73 Kündigung von Aufträgen

## TITEL III

### Besondere Beschaffungsregelungen

## KAPITEL I

### Soziale oder andere besondere Dienstleistungen

Artikel 74 Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen

Artikel 75 Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 76 Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

## ANHÄNGE

ANHANG II VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1  
NUMMER 6 BUCHSTABE a

ANHANG III VERZEICHNIS DER WAREN NACH ARTIKEL 4 BUCHSTABE b  
BETREFFEND AUFTRÄGE VON ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERN, DIE  
IM BEREICH DER VERTEIDIGUNG VERGEBEN WERDEN

ANHANG IV ANFORDERUNGEN AN INSTRUMENTE UND VORRICHTUNGEN FÜR DIE  
ELEKTRONISCHE ENTGEGENNAHME VON ANGEBOTEN,  
TEILNAHMEANTRÄGEN SOWIE PLÄNEN UND ENTWÜRFEN FÜR  
WETTBEWERBE

ANHANG V IN BEKANNTMACHUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

Teil A: IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG  
VON VORINFORMATIONEN IN EINEM BESCHAFFERPROFIL  
AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

Teil B: IN DER VORINFORMATION AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe  
Artikel 48)

Teil C: IN DER AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG AUFZUFÜHRENDE  
ANGABEN (siehe Artikel 49)

Teil D: IN DER VERGABEBEKANNTMACHUNG AUFZUFÜHRENDE  
ANGABEN (siehe Artikel 50)

- Teil G: IN BEKANNTMACHUNGEN VON ÄNDERUNGEN EINES AUFTRAGS WÄHREND SEINER LAUFZEIT AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 72 Absatz 1)
- Teil H: IN BEKANNTMACHUNGEN VON AUFTRÄGEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 75 Absatz 1)
- Teil I: IN VORINFORMATIONEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 75 Absatz 1)
- Teil J: IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER DIE VERGABE VON AUFTRÄGEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 75 Absatz 2)

ANHANG VI TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ANHANG IX INHALT DER AUFFORDERUNGEN ZUR ANGEBOTSABGABE, ZUM DIALOG ODER ZUR INTERESSENSBESTÄTIGUNG NACH ARTIKEL 54

ANHANG X VERZEICHNIS INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN IM SOZIAL- UND UMWELTRECHT NACH ARTIKEL 18 ABSATZ 2

ANHANG XI NACHWEISE ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER EIGNUNGSKRITERIEN

ANHANG XIV DIENSTLEISTUNGEN NACH ARTIKEL 74

## ANHANG XXI-C ZU KAPITEL 8

### WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 89/665/EWG

vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts - und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer - und Bauaufträge (Richtlinie 89/665/EWG),

geändert durch Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (Richtlinie 2007/66/EG) und durch Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (Richtlinie 2014/23/EU)  
(Phase 2)

Artikel 1	Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren
Artikel 2	Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren
Artikel 2a	Stillhaltefrist
Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist
	Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 2c	Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung



Artikel 2d Unwirksamkeit

Absatz 1 Buchstabe b

Absätze 2 und 3

Artikel 2e Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen

Artikel 2f Fristen



## ANHANG XXI-D ZU KAPITEL 8

### WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/25/EU

vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber  
im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste

(Phase 3)

#### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

#### KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

- Artikel 1      Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 1, 2, 5 und 6
- Artikel 2      Begriffsbestimmungen: Nummern 1 bis 9, 13 bis 16 und 18 bis 20
- Artikel 3      Öffentliche Auftraggeber (Absätze 1 und 4)
- Artikel 4      Auftraggeber: Absätze 1 bis 3
- Artikel 5      Vergabe gemischter Aufträge für ein und dieselbe Tätigkeit
- Artikel 6      Vergabe von verschiedene Tätigkeiten umfassenden Aufträgen

#### KAPITEL II

Tätigkeiten

- Artikel 7      Gemeinsame Bestimmungen
- Artikel 8      Gas und Wärme

- Artikel 9      Elektrizität
- Artikel 10     Wasser
- Artikel 11     Verkehrsleistungen
- Artikel 12     Häfen und Flughäfen
- Artikel 13     Postdienste
- Artikel 14     Förderung von Öl und Gas und Exploration oder Förderung von Kohle und anderen festen Brennstoffen

### KAPITEL III

#### Sachlicher Anwendungsbereich

##### Abschnitt 1    Schwellenwerte

Artikel 15     Höhe der Schwellenwerte

Artikel 16     Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts: Absätze 1 bis 4 und 7 bis 14

Abschnitt 2    Ausgeschlossene Aufträge und Wettbewerbe: Sonderbestimmungen für die Vergabe, wenn Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte berührt werden

Unterabschnitt 1:      Für alle Auftraggeber geltende Ausnahmen und besondere Ausnahmen für die Bereiche Wasser und Energie

Artikel 18     Zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergebene Aufträge: Absatz 1

- Artikel 19 Zu anderen Zwecken als der Ausübung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder der Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem Drittland vergebene Aufträge oder ausgerichtete Wettbewerbe: Absatz 1
- Artikel 20 Nach internationalen Regeln vergebene Aufträge und ausgerichtete Wettbewerbe
- Artikel 21 Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge
- Artikel 22 Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden
- Artikel 23 Von bestimmten Auftraggebern vergebene Aufträge für den Kauf von Wasser und für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen für die Energieerzeugung
- Unterabschnitt 2: Vergabe von Aufträgen, die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte beinhalten
- Artikel 24 Verteidigung und Sicherheit
- Artikel 25 Vergabe gemischter Aufträge für ein und dieselbe Tätigkeit, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen
- Artikel 26 Vergabe von Aufträgen, die verschiedene Tätigkeiten und Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen
- Artikel 27 Aufträge und Wettbewerbe mit Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise ausgerichtet werden
- Unterabschnitt 3: Besondere Beziehungen (Zusammenarbeit, verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen)
- Artikel 28 Zwischen öffentlichen Auftraggebern vergebene Aufträge
- Artikel 29 Auftragsvergabe an ein verbundenes Unternehmen

Artikel 30 Auftragsvergabe an ein Gemeinschaftsunternehmen oder an einen Auftraggeber, der an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist

Unterabschnitt 4: Besondere Sachverhalte

Artikel 32 Forschung und Entwicklung

## KAPITEL IV

Allgemeine Grundsätze

Artikel 36 Grundsätze der Auftragsvergabe

Artikel 37 Wirtschaftsteilnehmer

Artikel 39 Vertraulichkeit

Artikel 40 Vorschriften über die Kommunikation

Artikel 41 Nomenklaturen

Artikel 42 Interessenkonflikte

## TITEL II

Vorschriften über Aufträge

## KAPITEL I

Verfahren

Artikel 44 Wahl der Verfahren: Absätze 1, 2 und 4

Artikel 45 Offenes Verfahren

- Artikel 46 Nichtoffenes Verfahren
- Artikel 47 Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
- Artikel 50 Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb:  
Buchstaben a bis i

### KAPITEL III

#### Ablauf des Verfahrens

- Abschnitt 1 Vorbereitung
- Artikel 58 Vorherige Marktkonsultationen
- Artikel 59 Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern
- Artikel 60 Technische Spezifikationen
- Artikel 61 Gütezeichen
- Artikel 62 Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise
- Artikel 63 Bekanntgabe technischer Spezifikationen
- Artikel 64 Varianten
- Artikel 65 Unterteilung von Aufträgen in Lose
- Artikel 66 Fristsetzung

Abschnitt 2	Veröffentlichung und Transparenz
Artikel 67	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen
Artikel 68	Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems
Artikel 69	Auftragsbekanntmachungen
Artikel 70	Vergabebekanntmachung: Absätze 1, 3 und 4
Artikel 71	Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1, Absatz 5 Unterabsatz 1
Artikel 73	Elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen
Artikel 74	Aufforderungen an die Bewerber
Artikel 75	Unterrichtung von Wirtschaftsteilnehmern, die eine Qualifizierung beantragen, sowie von Bewerbern und Bieter
Abschnitt 3	Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe
Artikel 76	Allgemeine Grundsätze
Unterabschnitt 1:	Qualifizierung und Eignung
Artikel 78	Eignungskriterien
Artikel 79	Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen: Absatz 2
Artikel 80	In der Richtlinie 2014/24/EU festgelegte Ausschlussgründe und Auswahlkriterien

Artikel 81 Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absätze 1 und 2

Unterabschnitt 2: Zuschlagserteilung

Artikel 82 Zuschlagskriterien

Artikel 83 Lebenszykluskostenrechnung: Absätze 1 und 2

Artikel 84 Ungewöhnlich niedrige Angebote: Absätze 1 bis 4

#### KAPITEL IV

Auftragsausführung

Artikel 87 Bedingungen für die Auftragsausführung

Artikel 88 Vergabe von Unteraufträgen

Artikel 89 Auftragsänderungen während der Laufzeit

Artikel 90 Kündigung von Aufträgen

#### TITEL III

Besondere Beschaffungsregelungen

#### KAPITEL I

Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Artikel 91 Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen

Artikel 92 Veröffentlichung der Bekanntmachungen



Artikel 93 Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

## ANHÄNGE

ANHANG I Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a

ANHANG V Anforderungen an Instrumente und Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme von Angeboten, Teilnahme- oder Qualifizierungsanträgen oder von Plänen und Entwürfen für Wettbewerbe

ANHANG VI A In regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 67)

ANHANG VI B In Bekanntmachungen über die Veröffentlichung regelmäßiger nicht verbindlicher Bekanntmachungen in einem Beschafferprofil, die nicht als Aufruf zum Wettbewerb dienen, aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 67 Absatz 1)

ANHANG VIII Technische Spezifikationen – Begriffsbestimmungen

ANHANG IX Vorgaben für die Veröffentlichung

ANHANG X In der Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 68)

ANHANG XI In Auftragsbekanntmachungen aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 69)

ANHANG XII In der Vergabebekanntmachung aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 70)

ANHANG XIII Inhalt der Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Teilnahme am Dialog, zu Verhandlungen oder zur Interessensbestätigung gemäß Artikel 74

ANHANG XIV Verzeichnis internationaler Übereinkommen im Sozial- und Umweltrecht nach Artikel 36 Absatz 2

ANHANG XVI In Bekanntmachungen von Änderungen eines Auftrags während seiner Laufzeit aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 89 Absatz 1)

ANHANG XVII Dienstleistungen im Sinne des Artikels 91

ANHANG XVIII In Bekanntmachungen von Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 92)

---

## ANHANG XXI-E ZU KAPITEL 8

### WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 92/13/EWG DES RATES

vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften  
über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie-  
und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Richtlinie 92/13/EWG),  
geändert durch Richtlinie 2007/66/EG und Richtlinie 2014/23/EU

(Phase 3)

- Artikel 1 Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren
- Artikel 2 Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren
- Artikel 2a Stillhaltefrist
- Artikel 2b Ausnahmen von der Stillhaltefrist
- Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe b
- Artikel 2c Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung
- Artikel 2d Unwirksamkeit
- Absatz 1 Buchstabe b, Absätze 2 und 3
- Artikel 2e Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen
- Artikel 2f Fristen
-

## ANHANG XXI-F ZU KAPITEL 8

### I. SONSTIGE FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/24/EU

#### (PHASE 4)

Die in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2014/24/EU sind fakultativ, eine Annäherung wird aber empfohlen. Die Ukraine kann die Annäherung an diese Elemente gegebenenfalls in dem in Anhang XXI-B vorgegebenen Zeitrahmen vornehmen.

#### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

#### KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen (Absatz 1 Nummern 14 und 16)

Artikel 20 Vorbehaltene Aufträge

#### TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

#### KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen

Artikel 37 Zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen

## KAPITEL III

### Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 3 Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Artikel 64 Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer und Zertifizierung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen

## TITEL III

### Besondere Beschaffungsregelungen

## KAPITEL I

Artikel 77 Bestimmten Dienstleistungen vorbehaltenen Aufträge

## II. FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/23/EU

(Phase 4)

Die in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2014/23/EU sind fakultativ, eine Annäherung wird aber empfohlen. Die Ukraine kann die Annäherung an diese Elemente gegebenenfalls in dem in Anhang XXI-B vorgegebenen Zeitrahmen vornehmen.

## TITEL I

Gegenstand, Anwendungsbereich, Grundsätze und Begriffsbestimmungen

## KAPITEL I

Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Abschnitt IV Besondere Sachverhalte

Artikel 24 Vorbehaltene Konzessionen

## ANHANG XXI-G ZU KAPITEL 8

### I. SONSTIGE VERBINDLICH VORGESCHRIEBENE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/24/EU

(Phase 4)

#### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

#### KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen (Absatz 1 Nummer 21)

Artikel 22 Vorschriften über die Kommunikation: Absatz 1

#### TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

#### KAPITEL I

Verfahren

Artikel 26 Wahl der Verfahren: Absatz 3, zweite Alternative von Absatz 4

Artikel 30 Wettbewerblicher Dialog

Artikel 31 Innovationspartnerschaften

## KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen

Artikel 33 Rahmenvereinbarungen

Artikel 34 Dynamische Beschaffungssysteme

Artikel 35 Elektronische Auktionen

Artikel 36 Elektronische Kataloge

Artikel 38 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe

## KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 2 Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 50 Vergabebekanntmachung: Absätze 2 und 3

## TITEL III

Besondere Beschaffungsregelungen

## KAPITEL II

Vorschriften für Wettbewerbe

Artikel 78 Anwendungsbereich

Artikel 79 Bekanntmachungen

Artikel 80 Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben und die Auswahl der Teilnehmer

Artikel 81 Zusammensetzung des Preisgerichts

Artikel 82 Entscheidungen des Preisgerichts

## ANHÄNGE

### ANHANG V IN BEKANNTMACHUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

Teil E: IN WETTBEWERBSBEKANNTMACHUNGEN AUFZUFÜHRENDE  
ANGABEN (siehe Artikel 79 Absatz 1)

Teil F: IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER DIE ERGEBNISSE EINES  
WETTBEWERBS AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (siehe Artikel 79  
Absatz 2)

### ANHANG VI: IN DEN AUFTRAGSUNTERLAGEN FÜR ELEKTRONISCHE AUKTIONEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN (ARTIKEL 35 ABSATZ 4)

---



II. VERBINDLICH VORGESCHRIEBENE ELEMENTE  
DER RICHTLINIE 2014/23/EU

(Phase 4)

TITEL I

Gegenstand, Anwendungsbereich, Grundsätze und Begriffsbestimmungen

KAPITEL I

Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Abschnitt I Gegenstand, Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen  
und Schwellenwert

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 1, 2 und 4

Artikel 2 Grundsatz der Verwaltungsautonomie der Behörden

Artikel 3 Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz

Artikel 4 Freiheit der Festlegung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem  
Interesse

Artikel 5 Begriffsbestimmungen

Artikel 6 Öffentliche Auftraggeber: Absätze 1 und 4

Artikel 7 Auftraggeber

Artikel 8: Schwellenwert und Methoden zur Berechnung des geschätzten Werts von  
Konzessionen

Abschnitt II Ausschlüsse

Artikel 10 Für von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern vergebene Konzessionen geltende Ausschlüsse

Artikel 11 Besondere Ausschlüsse im Bereich der elektronischen Kommunikation

Artikel 12 Besondere Ausschlüsse im Bereich Wasser

Artikel 13 Konzessionsvergabe an ein verbundenes Unternehmen

Artikel 14 Konzessionsvergabe an ein Gemeinschaftsunternehmen oder an einen Auftraggeber, das/der an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist

Artikel 17 Konzessionen zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Abschnitt III Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18 Laufzeit der Konzession

Artikel 19 Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Artikel 20 Gemischte Verträge

Artikel 21 Vergabe von Konzessionen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten

Artikel 22 Verträge, die sowohl in Anhang II genannte wie auch andere Tätigkeiten betreffen

Artikel 23 Konzessionen, die sowohl die in Anhang II genannten Tätigkeiten als auch Tätigkeiten, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten, umfassen

Artikel 25 Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen

## KAPITEL II

### Grundsätze

Artikel 26   Wirtschaftsteilnehmer

Artikel 27   Nomenklaturen

Artikel 28   Vertraulichkeit

Artikel 29   Vorschriften über die Kommunikation

## TITEL II

Vorschriften für die Konzessionsvergabe: Allgemeine Grundsätze und Verfahrensgarantien

## KAPITEL I

### Allgemeine Grundsätze

Artikel 30   Allgemeine Grundsätze: Absätze 1, 2 und 3

Artikel 31   Konzessionsbekanntmachungen

Artikel 32   Zuschlagsbekanntmachung

Artikel 33   Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1  
Unterabsatz 1

Artikel 34   Elektronische Verfügbarkeit der Konzessionsunterlagen

Artikel 35   Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten

## KAPITEL II

### Verfahrensgarantien

Artikel 36 Technische und funktionelle Anforderungen

Artikel 37 Verfahrensgarantien

Artikel 38 Auswahl und qualitative Bewertung der Bewerber

Artikel 39 Fristen für den Eingang von Teilnahmeanträgen und Angeboten für die Konzession

Artikel 40 Mitteilungen an Bewerber und Bieter

Artikel 41 Zuschlagskriterien

## TITEL III

### Vorschriften für die Durchführung von Konzessionen

Artikel 42 Vergabe von Unteraufträgen

Artikel 43 Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Artikel 44 Kündigung von Konzessionen

Artikel 45 Überwachung und Berichterstattung

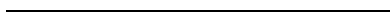
## ANHÄNGE

- ANHANG I VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 5 NUMMER 7
- ANHANG II VON AUFTRAGGEBERN IM SINNE DES ARTIKELS 7 AUSGEÜBTE TÄTIGKEITEN
- ANHANG III VERZEICHNIS DER RECHTSAKTE DER UNION IM SINNE DES ARTIKELS 7 ABSATZ 2 BUCHSTABE B
- ANHANG IV DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 19
- ANHANG V ANGABEN IN KONZESSIONSBEKANNTMACHUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 31
- ANHANG VI IN DER VORINFORMATION IN BEZUG AUF KONZESSIONEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN AUFZUFÜHRENDE ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 31 ABSATZ 3
- ANHANG VII ANGABEN IN DEN ZUSCHLAGSBEKANNTMACHUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 32
- ANHANG VIII ANGABEN IN ZUSCHLAGSBEKANNTMACHUNGEN BETREFFEND KONZESSIONEN FÜR SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 32

ANHANG IX VORGABEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG

ANHANG X VERZEICHNIS DER INTERNATIONALEN SOZIALSCHUTZ- UND  
UMWELTÜBEREINKOMMEN IM SINNE DES ARTIKELS 30 ABSATZ 3

ANHANG XI ANGABEN IN BEKANNTMACHUNGEN ÜBER ÄNDERUNGEN  
WÄHREND DER LAUFZEIT EINER KONZESSION GEMÄSS ARTIKEL 43



ANHANG XXI-H ZU KAPITEL 8

SONSTIGE ELEMENTE DER RICHTLINIE 89/665/EWG

geändert durch Richtlinie 2007/66/EG und Richtlinie 2014/23/EU

(Phase 4)

Artikel 2b Ausnahmen von der Stillhaltefrist

Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe c

Artikel 2d Unwirksamkeit

Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe c,

Absatz 5

---

## ANHANG XXI-I ZU KAPITEL 8

(Phase 5)

### I. SONSTIGE VERBINDLICH VORGESCHRIEBENE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/25/EU

#### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

#### KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen: Nummer 17

#### KAPITEL III

Sachlicher Anwendungsbereich

Abschnitt 1 Schwellenwerte

Artikel 16 Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts: Absätze 5, 6

#### TITEL II

Vorschriften über Aufträge

#### KAPITEL I

Verfahren

Artikel 44 Wahl der Verfahren: Absatz 3

Artikel 48 Wettbewerblicher Dialog

Artikel 49 Innovationspartnerschaften

Artikel 50 Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb:  
Buchstabe j



## KAPITEL II

### Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen

Artikel 51 Rahmenvereinbarungen

Artikel 52 Dynamische Beschaffungssysteme

Artikel 53 Elektronische Auktionen

Artikel 54 Elektronische Kataloge

Artikel 56 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe

## KAPITEL III

### Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 2 Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 70 Vergabebekanntmachung: Absatz 2

Abschnitt 3 Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Unterabschnitt 1: Qualifizierung und Eignung

Artikel 77 Qualifizierungssystem

Artikel 79 Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen: Absatz 1

## TITEL III

### Besondere Beschaffungsregelungen

## KAPITEL II

### Vorschriften für Wettbewerbe

Artikel 95 Anwendungsbereich

Artikel 96 Bekanntmachungen

Artikel 97 Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben sowie die Auswahl der Teilnehmer und der Preisrichter

Artikel 98 Entscheidungen des Preisgerichts

## ANHÄNGE

ANHANG VII In den Auftragsunterlagen bei elektronischen Auktionen aufzuführende Angaben (Artikel 53 Absatz 4)

ANHANG XIX In Wettbewerbsbekanntmachungen aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 96 Absatz 1)

ANHANG XX In Bekanntmachungen über die Ergebnisse von Wettbewerben aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 96 Absatz 1)

## II. SONSTIGE FAKULTATIVE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/25/EU

Die sonstigen in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2014/25/EU sind fakultativ, eine Annäherung wird aber empfohlen. Die Ukraine kann die Annäherung an diese Elemente gegebenenfalls in dem in Anhang XXI-B vorgegebenen Zeitrahmen vornehmen.

## TITEL I

### Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

## KAPITEL I

### Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen: Nummern 10 bis 12

## KAPITEL IV

### Allgemeine Grundsätze

Artikel 38 Vorbehaltene Aufträge

## TITEL II

### Vorschriften über Aufträge

## KAPITEL I

### Verfahren

Artikel 55 Zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen

## TITEL III

### Besondere Beschaffungsregelungen

## KAPITEL I

### Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Artikel 94 Bestimmten Dienstleistungen vorbehaltene Aufträge

---

ANHANG XXI-J ZU KAPITEL 8

SONSTIGE ELEMENTE DER RICHTLINIE 92/13/EWG

geändert durch Richtlinie 2007/66/EG und Richtlinie 2014/23/EU

(Phase 5)

Artikel 2b Ausnahmen von der Stillhaltefrist

Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe c

Artikel 2d Unwirksamkeit

Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe c,

Absatz 5

---

## ANHANG XXI-K ZU KAPITEL 8

### I. BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2014/24/EU, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

Die Elemente der Richtlinie 2014/24/EU in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

#### TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

#### KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 3 und 4

Artikel 2 Begriffsbestimmungen: Absatz 2

Abschnitt 2 Schwellenwerte

Artikel 6 Überprüfung der Schwellenwerte und der Liste der zentralen Regierungsbehörden

#### TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

#### KAPITEL I

Verfahren

Artikel 25 Bedingungen betreffend das GPA und andere internationale Übereinkommen

## KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen

Artikel 39 Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten

## KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1 Vorbereitung

Artikel 44 Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise: Absatz 3

Abschnitt 2 Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 51 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1  
Unterabsatz 2, Absätze 2, 3, 4, Absatz 5 Unterabsatz 2, Absatz 6

Artikel 52 Veröffentlichung auf nationaler Ebene

Abschnitt 3 Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Artikel 61 Online-Dokumentenarchiv (e-Certis)

Artikel 62 Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absatz 3

Artikel 68 Lebenszykluskostenrechnung: Absatz 3

Artikel 69 Ungewöhnlich niedrige Angebote: Absatz 5

## TITEL IV

### GOVERNANCE

Artikel 83 Durchsetzung

Artikel 84 Vergabevermerke über Vergabeverfahren

Artikel 85 Nationale Berichterstattung und statistische Informationen

Artikel 86 Verwaltungszusammenarbeit

## TITEL V

### BEFUGNISÜBERTRAGUNG, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 87 Ausübung der Befugnisübertragung

Artikel 88 Dringlichkeitsverfahren

Artikel 89 Ausschussverfahren

Artikel 90 Umsetzung und Übergangsbestimmungen

Artikel 91 Aufhebungen

Artikel 92 Überprüfung

Artikel 93 Inkrafttreten

Artikel 94 Adressaten

## ANHÄNGE

ANHANG I Zentrale Behörden

ANHANG VIII Vorgaben für die Veröffentlichung

ANHANG XI Register

ANHANG XIII Verzeichnis der Unionsrechtsakte nach Artikel 68 Absatz 3

ANHANG XV Entsprechungstabelle

### II. BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2014/23/EU,

#### DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

Die Elemente der Richtlinie 2014/23/EU in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

#### TITEL I

Gegenstand, Anwendungsbereich, Grundsätze und Begriffsbestimmungen

#### KAPITEL I

Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Abschnitt I Gegenstand, Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Schwellenwert

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich: Absatz 3

Artikel 6 Öffentliche Auftraggeber: Absätze 2 und 3

Artikel 9 Neufestsetzung des Schwellenwerts



Abschnitt II Ausschlüsse

Artikel 15 Mitteilungen von Auftraggebern

Artikel 16 Ausschluss von Tätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind

TITEL II

Vorschriften für die Konzessionsvergabe: Allgemeine Grundsätze und Verfahrensgarantien

KAPITEL I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 30 Allgemeine Grundsätze: Absatz 4

Artikel 33 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1  
Unterabsatz 2, Absätze 2, 3 und 4

TITEL IV

Änderungen der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG

Artikel 46 Änderung der Richtlinie 89/665/EWG

Artikel 47 Änderung der Richtlinie 92/13/EWG

## TITEL V

### Befugnisübertragung, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Artikel 48    Ausübung der Befugnisübertragung

Artikel 49    Dringlichkeitsverfahren

Artikel 50    Ausschussverfahren

Artikel 51    Umsetzung

Artikel 52    Übergangsbestimmungen

Artikel 53    Überwachung und Berichterstattung

Artikel 54    Inkrafttreten

Artikel 55    Adressaten

---

ANHANG XXI-L ZU KAPITEL 8  
BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2014/25/EU,  
DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

TITEL I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1      Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 3 und 4

Artikel 3      Öffentliche Auftraggeber: Absätze 2 und 3

Artikel 4      Auftraggeber: Absatz 4

KAPITEL III

Sachlicher Anwendungsbereich

Abschnitt 1    Schwellenwerte

Artikel 17     Neufestsetzung der Schwellenwerte

Abschnitt 2    Ausgeschlossene Aufträge und Wettbewerbe: Sonderbestimmungen für die Vergabe,  
wenn Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte berührt werden

Unterabschnitt 1: Für alle Auftraggeber geltende Ausnahmen und besondere Ausnahmen für die Bereiche Wasser und Energie

Artikel 18 Zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergebene Aufträge: Absatz 2

Artikel 19 Zu anderen Zwecken als der Ausübung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder der Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem Drittland vergebene Aufträge oder ausgerichtete Wettbewerbe: Absatz 2

Unterabschnitt 3: Besondere Beziehungen (Zusammenarbeit, verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen)

Artikel 31 Unterrichtung

Unterabschnitt 4: Besondere Sachverhalte

Artikel 33 Besonderen Vorschriften unterliegende Aufträge

Unterabschnitt 5: Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten und diesbezügliche Verfahrensbestimmungen

Artikel 34 Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten

Artikel 35 Verfahren zur Bestimmung der Anwendbarkeit von Artikel 34

## TITEL II

Vorschriften über Aufträge

### KAPITEL I

Verfahren

Artikel 43 Bedingungen betreffend das GPA und andere internationale Übereinkommen

## KAPITEL II

Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen

Artikel 57 Auftragsvergabe durch Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten

## KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 2 Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 71 Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absätze 2, 3, 4, Absatz 5 Unterabsatz 2, Absatz 6

Artikel 72 Veröffentlichung auf nationaler Ebene

Abschnitt 3 Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Artikel 81 Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absatz 3

Artikel 83 Lebenszykluskostenrechnung: Absatz 3

Abschnitt 4 Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern und Beziehungen mit diesen umfassen

Artikel 85 Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen

Artikel 86 Beziehungen zu Drittländern im Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

## TITEL IV

### Governance

Artikel 99 Durchsetzung

Artikel 100 Vermerke über Vergabeverfahren

Artikel 101 Nationale Berichterstattung und statistische Informationen

Artikel 102 Verwaltungszusammenarbeit

## TITEL V

### BEFUGNISÜBERTRAGUNG, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 103 Ausübung der Befugnisübertragung

Artikel 104 Dringlichkeitsverfahren

Artikel 105 Ausschussverfahren

Artikel 106 Umsetzung und Übergangsbestimmungen

Artikel 107 Aufhebung

Artikel 108 Überprüfung

Artikel 109 Inkrafttreten

Artikel 110 Adressaten

## ANHÄNGE

- ANHANG II Verzeichnis der Rechtsakte der Union nach Artikel 4 Absatz 3
- ANHANG III Verzeichnis der Rechtsakte der Union nach Artikel 34 Absatz 3
- ANHANG IV Fristen für den Erlass der in Artikel 35 genannten Durchführungsrechtsakte
- ANHANG XV Verzeichnis der Rechtsakte der Union nach Artikel 83 Absatz 3
-

## ANHANG XXI-M ZU KAPITEL 8

### BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 89/665/EWG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG UND RICHTLINIE 2014/23/EU, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

Artikel 2b Ausnahmen von der Stillhaltefrist

Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 2d Unwirksamkeit

Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe a,

Absatz 4

Artikel 3 Korrekturmechanismus

Artikel 3a Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-ante-Transparenz

Artikel 3b Ausschussverfahren

Artikel 4 Durchführung

Artikel 4 a Überprüfung



## ANHANG XXI-N ZU KAPITEL 8

### BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 92/13/EWG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG UND RICHTLINIE 2014/23/EU, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

Artikel 2b Ausnahmen von der Stillhaltefrist

Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 2d Unwirksamkeit

Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe a,

Absatz 4

Artikel 3a Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-ante-Transparenz

Artikel 3b Ausschussverfahren

Artikel 8 Korrekturmechanismus

Artikel 12 Durchführung

Artikel 12a Überprüfung

## ANHANG XXI-O ZU KAPITEL 8

### UKRAINE: NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER THEMEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

1. Schulung ukrainischer Beamter staatlicher Stellen, die an der öffentlichen Auftragsvergabe beteiligt sind, in der Ukraine oder in EU-Mitgliedstaaten
  2. Schulung von Lieferanten, die an den Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge teilnehmen möchten
  3. Austausch von Informationen und Erfahrungen über bewährte Praktiken und über die Vorschriften im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe
  4. Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit der Webseiten für die öffentliche Auftragsvergabe und Einrichtung eines Systems zur Vergabekontrolle
  5. Beratung und methodologische Unterstützung durch die EU-Vertragspartei bei der Verwendung moderner elektronischer Techniken im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe
  6. Stärkung der Stellen, die eine kohärente Politik in allen Bereichen der öffentlichen Auftragsvergabe gewährleisten und Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber unabhängig und unparteiisch begutachten und überprüfen (siehe Artikel 150 Absatz 2 dieses Abkommens)
-

## ANHANG XXI-P ZU KAPITEL 8

### SCHWELLENWERTE

1. Die Schwellenwerte nach Artikel 149 Absatz 3 dieses Abkommens belaufen sich für beide Vertragsparteien auf:
  - a) 135 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden, und bei von diesen Behörden durchgeführten Wettbewerben,
  - b) 209 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht unter Buchstabe a fallen,
  - c) 5 225 000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen,
  - d) 5 225 000 EUR bei Bauaufträgen des Versorgungssektors,
  - e) 5 225 000 EUR bei Konzessionen,
  - f) 418 000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen des Versorgungssektors,
  - g) 750 000 EUR bei öffentlichen Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen,
  - h) 1 000 000 EUR bei öffentlichen Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen des Versorgungssektors.
  
2. Die unter Nummer 1 aufgeführten Schwellenwerte (in EUR) werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die nach den EU-Richtlinien anwendbaren Schwellenwerte angepasst.